

Änderungsanträge

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -

Zur Neuregelung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu Artikel 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 3a Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“

2. Nach der Angabe zu Artikel 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 10a Änderung des Einkommensteuergesetzes“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Die Angaben zum Vierten Abschnitt des Vierten Kapitels werden wie folgt gefasst:

Vierter Abschnitt. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

„§ 57 Gründungszuschuss

§ 58 Dauer und Höhe der Förderung“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Überbrückungsgeld“ durch das Wort „Gründungszuschuss“ ersetzt.“

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Im Vierten Kapitel wird der Vierte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 57

Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

(2) Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist,

2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,

3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

4. seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

§ 58

Dauer und Höhe der Förderung

(1) Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zusätzlich von monatlich 300 EURO, geleistet.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von monatlich 300 EURO geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.“

4. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 128 Abs. 1 werden in Nummer 8 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Anzahl von Tagen, für die ein Anspruch auf einen Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes erfüllt worden ist.““

5. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

10. Nach § 434n wird folgender § 434o eingefügt:

„§ 434o

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende

Für Personen, die ausschließlich auf Grund der Voraussetzung in § 57 Abs. 2 Nr. 2 keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben, ist § 57 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden.““

III. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 446), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „oder eine entsprechende Leistung nach § 16 des Zweiten Buches“ gestrichen.

2. § 71b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Gründungszuschuss nach § 58 Abs. 2 des Dritten Buches,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.“

IV. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

Artikel 3a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 240 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „darf“ durch die Wörter „und der zur sozialen Sicherung vorgesehene Teil des Gründungszuschusses nach § 57 des Dritten Buches in Höhe von monatlich 300 EURO dürfen“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Anspruch auf einen“ die Wörter „monatlichen Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder einen“ eingefügt.

V. Artikel 5 wird wie folgt geändert

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In § 33 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „Überbrückungsgeld“ durch das Wort „Gründungszuschuss“ ersetzt.“

VI. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

Artikel 10a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Überbrückungsgeld“ ein Komma und die Wörter „der Gründungszuschuss“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer I (Inhaltsübersicht)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 3a

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 10a

Zu Nummer II (Artikel 2)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung eines neuen Instruments zur Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung eines neuen Instruments zur Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit

Zu Nummer 3**Zu § 57**

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren spürbar gewandelt. Die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber bis zum Renteneintritt verliert an Bedeutung. Stattdessen werden Erwerbsverläufe flexibler. Dies entspricht einerseits auch den Wünschen vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gerade die Gründung einer selbstständigen Existenz ist dabei eine attraktive Option. Andererseits werden diese Veränderungen der Arbeitswelt auch zunehmend von Unsicherheit und Arbeitslosigkeit begleitet.

Moderne Arbeitsmarktpolitik muss den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Angebote machen, die diesen Entwicklungen am Arbeitsmarkt Rechnung tragen. Sie muss die Wünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigen, ihnen neue Chancen eröffnen und gleichzeitig finanzielle Mittel sparsam und Erfolg versprechend einsetzen. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist für Arbeitslose eine solche Chance. Existenzgründungen sind auch dann eine Erfolg versprechende Option, wenn Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wegen der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt erschwert ist.

Schließlich gehört die Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit seit Jahren zu den besonders wirksamen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik. 2005 wurden rd. 250.000 Arbeitslose bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt. Der "Bericht 2005 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (siehe Bundestagsdrucksache 16/505) weist die Förderung als erfolgreiches Instrument der Arbeitsförderung aus. Die Zahl der geförderten Gründerinnen und Gründer, die in der Selbstständigkeit verbleiben ist hoch. Die Wiedereintrittsquote in Arbeitslosigkeit ist niedrig. Der Bericht weist aber auch darauf hin, dass die Förderung noch zielgerichteter und kosteneffizienter ausgestaltet werden kann.

Der neue Gründungszuschuss beschreitet diesen Weg und ersetzt die Instrumente Überbrückungsgeld und den bis zum 30. Juni 2006 befristet geltenden Existenzgründungszuschuss durch ein Instrument. Mit dieser Konzentration auf ein Instrument wird die Transparenz und Übersichtlichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht und die Arbeitsverwaltung entlastet. Ziel der Neuregelung ist es, die mit dem Existenzgründungszuschuss für bestimmte Personengruppen gemachten positiven Erfahrungen mit den langjährigen hohen Integrationserfolgen des Überbrückungsgeldes zu vereinen, Fördermittel effizienter einzusetzen und Schwächen zu beseitigen. Dabei soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass beide Instrumente für unterschiedliche Zielgruppen von Arbeitslosen attraktiv sind. Durch den Existenzgründungszuschuss wurden wegen seiner spezifischen Ausgestaltung (pauschale Höhe, soziale Sicherung, längere Förderdauer) zum Beispiel mehr Frauen erreicht als durch das Überbrückungsgeld. Dieses neue Potenzial soll weiterhin für Gründungen gewonnen werden.

Gleichzeitig stellt der Gründungszuschuss ein eindeutiges Bekenntnis zur Förderung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit dar und betont die Bedeutung, die das Instrument für die aktive Arbeitsmarktpolitik hat. Allerdings berücksichtigt die Ausgestaltung auch, dass nicht jeder zum Unternehmer geboren und dass nicht jede Gründungsidee realisierbar ist. Aufgabe einer Neuordnung ist es daher auch, Einsparpotenziale für die Arbeitslosenversicherung zu erschließen, die Qualität der geförderten Gründungen weiter zu erhöhen sowie Mitnahme- und Missbrauchseffekte zu verringern. Entsprechend der Philosophie des Gründungszuschusses geschieht dies durch Ausgestaltungsmerkmale, die die Erfolgsaussichten einer geförderten Gründung verbessern.

Zu Absatz 1 (§ 57):

Arbeitslose, die eine hauptberufliche, selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben Anspruch auf eine Förderung zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung, wenn sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden. Dies schließt eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit ein.

Die Sicherung des Lebensunterhalts zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit stellt das größte Problem für Gründungen aus Arbeitslosigkeit dar. Das wegfallende Arbeitslosengeld muss kompensiert werden, da Erträge aus der Selbstständigkeit dazu in der Regel noch nicht ausreichen. Empirische Studien belegen, dass Gründungen aus Arbeitslosigkeit mit erheblich geringerem Haushaltseinkommen erfolgen als andere Gründungen. Es ist auch Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik diesen Nachteil zu kompensieren. Die Erfahrungen mit dem Existenzgründungszuschuss zeigen darüber hinaus, dass die soziale Absicherung auch für Selbstständige immer bedeutsamer wird.

Zu Absatz 2 (§ 57):

Der Absatz regelt die materiellen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Förderung geleistet werden kann. Die Nummern 1 und 3 werden als notwendige und bewährte Voraussetzungen der bisherigen Regelungen übernommen.

Um jedoch eine noch gezieltere Förderung zu erreichen und die Nachhaltigkeit von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit zu stärken, wird der Bundesagentur für Arbeit durch die Einführung weiterer Fördervoraussetzungen ein größerer Beurteilungsspielraum bei der Leistung des Gründungszuschusses eingeräumt. Dies setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit ihr Instrumentarium zur Beurteilung der Tragfähigkeit von Existenzgründungen und der individuellen Eignung von gründungswilligen Arbeitslosen ausbaut.

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit müssen gründungswillige Arbeitslose geeignete Unterlagen vorlegen, denen zum Beispiel das Unternehmenskonzept sowie die voraussichtlichen Einnahmen, der Finanzbedarf, eine Marktanalyse und die Rentabilität zu entnehmen sind. Zur Fundierung der Förderentscheidung fordert die Agentur für Arbeit wie bisher die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens. Fachkundige Stellen können auch Einrichtungen sein, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Existenzgründungsberatung und -vorbereitung ausge-

richtet ist. Dabei kann es sich zum Beispiel um lokale Gründungsinitiativen oder Gründungszentren handeln.

Zudem muss der Existenzgründer zukünftig seine unternehmerische Eignung darlegen. Dies kann zum Beispiel durch den beruflichen Werdegang und durch Qualifikationsnachweise geschehen. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel an der Eignung, kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen, zum Beispiel zum Erwerb betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, nach §§ 48ff des Dritten Buches verlangen. Begründete Zweifel setzen das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten voraus. Es muss sich um objektivierbare rechtliche oder tatsächliche Einwände handeln. Subjektive Zweifel, lediglich abstrakte Erwägungen oder Vermutungen reichen nicht aus. Wird die Teilnahme an einer solchen Maßnahme verweigert oder die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen, liegen die Voraussetzungen für die Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vor und damit auch nicht sämtliche Voraussetzungen für die Förderung.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen. Damit können einerseits Einsparungen für die Arbeitslosenversicherung realisiert werden. Andererseits belässt diese Lösung Arbeitslosen ausreichend Zeit für eine intensive arbeitsmarktliche Orientierung. Sie unterstützt gründungsinteressierte Arbeitslose bei einer frühzeitigen und zielgerichteten Entscheidung.

Zu den Absätzen 3 bis 5 (§ 57)

Liegen Ruhestatbestände nach den §§ 142-144 vor, wird – wie beim Arbeitslosengeld – ein Gründungszuschuss nicht geleistet.

Zudem soll - wie bei der bisherigen Förderung auch - eine erneute Förderung in der Regel nur möglich sein, wenn seit der letzten Förderung mindestens 24 Monate vergangen sind.

Analog zur Regelung des Bezugs von Arbeitslosengeld wird die Förderung mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs beendet.

Zu § 58

Die Förderdauer war ein wesentliches Ausgestaltungsmerkmal des Existenzgründungszuschusses, durch das neue Gründungspotenziale erschlossen werden konnten. Der neue Gründungszuschuss wird für bis zu 15 Monate geleistet. Er bietet damit auf der einen Seite für einen ausreichend langen Zeitraum Sicherheit für Gründerinnen und Gründer, vermeidet auf der anderen Seite aber Gewöhnungseffekte.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Geförderte Personen erhalten für neun Monate monatlich einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und einen monatlichen Betrag in Höhe von 300 Euro zur sozialen Absicherung.

Nach neun Monaten wird davon ausgegangen, dass sich die Gründung soweit gefestigt und am Markt bewährt hat, dass der Lebensunterhalt aus der selbstständigen Tätigkeit bestritten werden kann. Um die soziale Absicherung auch danach zu gewährleisten, kann die Agentur für Arbeit den Gründungszuschuss für weitere sechs Monate in Höhe von 300 Euro monatlich leisten.

Gründungen sollen jedoch nur weiter gefördert werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten vorliegen. Die Förderung in der zweiten Phase setzt die Darlegung dieser Tätigkeit voraus. Dazu müssen der Agentur für Arbeit geeignete Unterlagen vorgelegt werden, mit denen die Geschäftstätigkeit dargelegt wird. Zum Beispiel kann dies durch einen schriftlichen Bericht erfolgen, in dem die Geförderten ihre unternehmerische Tätigkeit darstellen und einen Ausblick auf die Entwicklung der nächsten Monate geben. Die im Bericht dargestellte unternehmerische Tätigkeit soll durch Unterlagen dokumentiert werden. Dabei kann es sich zum Beispiel um Belege über Einnahmen und Ausgaben, Auftragseingänge oder Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen handeln. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Zu Nummer 4

Für jeden Tag, den der Gründungszuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Absicherung geleistet wird, verringert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag. Damit wird eine faire Lastenverteilung zwischen Versichertengemeinschaft und Gründerinnen und Gründern erreicht, das Äquivalenzprinzip gestärkt und die Arbeitslosenversicherung entlastet.

Zu Nummer 5

Durch die Regelung in der neu angefügten Nummer 10 wird vermieden, dass in der Übergangsphase Arbeitslose, die nicht mehr über einen Restanspruch von 90 Tagen verfügen, aber bereits im Gründungsprozess sind, gänzlich von der Existenzgründungsförderung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen soll das Überbrückungsgeld befristet bis zum ersten Tag des dritten auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats weiterhin bewilligt werden können.

Zu Nummer III (Artikel 3)

Zu Nummer 1

Die Regelung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Um eine Zweiteilung der Bewirtschaftung der Mittel für den Gründungszuschuss zu vermeiden, wird die Weiterbewilligung des Gründungszuschusses nach § 58 Abs. 2 nicht dem Eingliederungstitel zugeordnet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung von Nummer 1

Zu Nummer IV (Artikel 3a)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird geregelt, dass der Betrag des Gründungszuschusses, der zur sozialen Sicherung vorgesehen ist, nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen zur Bemessung der Beiträge zählt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird geregelt, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige, die einen Gründungszuschuss beziehen, mindestens der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt wird.

Zu Nummer V (Artikel 5)

Die Regelung stellt sicher, dass der Gründungszuschuss auch für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen nach dem Neunten Buch als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Verfügung steht.

Zu Nummer VI (Artikel 10a)

Die Regelung weist den Gründungszuschuss, wie das Überbrückungsgeld, als steuerfreie Einnahme aus.

Änderungsanträge

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i eingefügt:

„i) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Statistik und Übermittlung statistischer Daten““.

b) Die Buchstaben i bis l werden zu Buchstaben j bis m.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 3 Abs. 3 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.““

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird in Satz 3 Nummer 1 nach dem Wort "Krankenhaus" der Klammerzusatz "(§ 107 des Fünften Buches)" eingefügt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.““

4. In Nummer 13 werden in § 15a die Wörter „weder Leistungen“ durch die Wörter „laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, weder“ ersetzt.

5. In Nummer 14 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 und § 111 des Dritten Buches entsprechend. Die §§ 8, 36, 37 Abs. 4 und § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3a und § 243 Abs. 2 des Dritten Buches können in Höhe der Gesamtkosten gefördert werden. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen gleich.

(1a) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur für Arbeit und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt.

(1b) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur

wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.““

6. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.““

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt

„c) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.“

c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

7. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie“.

8. Nummer 28 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld

II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.““

b) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.“

bb) Im neuen Satz 6 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

cc) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.“

9. Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:

„33a. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.““

10. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Job-Centern“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.““

11. In Nummer 38 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:

„bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen.““

12. In Nummer 41 Buchstabe a werden nach den Wörtern „zugelassenen kommunalen Träger“ ein Komma und die Wörter „die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen“ eingefügt.

13. Nummer 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden nach den Wörtern „der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen“ die Wörter „werden oder“ eingefügt.
- b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ gestrichen.““

14. Nummer 47 wird wie folgt gefasst:

„47. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter "und Übermittlung statistischer Daten" angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Die Bundesagentur stellt den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte die für Zwecke der Planungsunterstützung und für die Sozialberichterstattung erforderlichen Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung.

(5) Die Bundesagentur kann dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für Zwecke der Planungsunterstützung und für die Sozialberichterstattung für ihren Zuständigkeitsbereich Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung stellen. Sie ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für ergänzende Auswertungen anonymisierte und pseudonymisierte Einzeldaten zu übermitteln. Bei der Übermittlung von pseudonymisierten Einzeldaten sind die Namen durch jeweils neu zu generierende Pseudonyme zu ersetzen. Nicht pseudonymisierte Anschriften dürfen nur zum Zwecke der Zuordnung zu statistischen Blöcken übermittelt werden.

(6) Die Bundesagentur ist berechtigt, für ausschließlich statistische Zwecke den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik sowie anonymisierte und pseudonymisierte Einzeldaten zu übermitteln, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind. Bei der Übermittlung von pseudonymisierten Einzeldaten sind die Namen durch jeweils neu zu generierende Pseudonyme zu ersetzen. Dabei dürfen nur Angaben zu kleinräumigen Gebietseinheiten, nicht aber die genauen Anschriften übermittelt werden.

(7) Die §§ 280 und 281 des Dritten Buches gelten entsprechend. § 282a des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik auch den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbänden übermittelt werden dürfen, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.““

15. Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:

„47a. In § 55 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.““

16. Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

„50a. In § 65 Abs. 5 werden die Angabe "200" durch die Angabe "150" und die Angabe "13 000" durch die Angabe "9 750" ersetzt.““

17. Nach Nummer 51 wird folgende Nummer 51a eingefügt:

"51a. In § 65 c wird die Angabe "§ 44a Satz 2" durch die Angabe "§ 44a Abs. 1 Satz 2" ersetzt.““

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe c wird im Inhaltsverzeichnis jeweils der Bindestrich durch das Wort „bis“ ersetzt.

2. In Nummer 4 wird nach § 22 Abs. 4 Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 nur aus wichtigem Grund ablehnen.“

3. In Nummer 7 werden die Wörter „verwendet werden“ durch die Wörter „und für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen stehen“ ersetzt.

4. Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Dem § 434j Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Stellt eine Person, deren Tätigkeit oder Beschäftigung gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, den Antrag nach dem [einsetzen: Tag vor der dritten Lesung dieses Gesetzes], gilt Satz 1 mit der Einschränkung, dass die Tätigkeit oder Beschäftigung nach dem 31. Dezember 2003 aufgenommen worden sein muss.“

- III. In Artikel 5 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft oder des zugelassenen kommunalen Trägers für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Träger und den Hilfebedürftigen schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Die Arbeitsgemeinschaft oder der zuständige kommunale Träger entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.“

- IV. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „und die Ergebnisse des Abgleichs nach § 2 Abs. 5“ gestrichen.
2. In Nummer 3 Buchstabe c wird das Wort „Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„In § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt und die Angabe „§ 1 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1b Abs. 2“ ersetzt.“

- V. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom [einsetzen: Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes] in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b, Nr. 21 Buchstabe d, Nr. 28 Buchstabe c und Nr. 50 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer I (Artikel 1)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 53.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung von Buchstabe i

Zu Nummer 2

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden mit Ausnahme der Kosten der Unterkunft und der Heizung grundsätzlich in pauschalierter Form erbracht. Sie decken den allgemeinen Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, abschließend. Unbeschadet der Regelungen des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels, die insbesondere die Möglichkeit der darlehensweisen Leistungsgewährung bei unabweisbarem Bedarf im Einzelfall beinhalten, werden Leistungen für weitergehende Bedarfe durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht erbracht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung zur Fundstelle der Definition des Begriffes "Krankenhaus".

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung von Absatz 4a wird geregelt, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn sich der Leistungsberechtigte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält. Der zeit- und ortsnahen Bereich ist in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definiert.

Bisher werden Regelungen über den auswärtigen Aufenthalt (Ortsabwesenheit) in der Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II getroffen. Darin kann der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten.

Sofern ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger dieser Absprache nicht Folge leistet, gelten für ihn die Sanktionsregelungen nach § 31 SGB II. Insbesondere bei einem länger andauernden Aufenthalt im Ausland, bei dem dennoch der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestehen bleibt, ist die dort vorgesehene Absenkung um lediglich 30 Prozent der Regelleistung nicht geeignet, den Hilfebedürftigen zu einer Rückkehr nach Deutschland und der aktiven Mitwirkung an seiner Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bewegen. Um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Fürsorgeleistun-

gen bei einem nicht genehmigten vorübergehenden auswärtigen Aufenthalt innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, soll künftig der Anspruch auf Leistungen bei einem Verstoß gegen den in Absatz 4a formulierten Grundsatz entfallen.

Die Erreichbarkeits-Anordnung in der Fassung vom 23. Oktober 1997, geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), sieht Ausnahmen vom Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich vor. Sie soll entsprechende Anwendung finden. Dies gilt vor allem auch bezüglich der Frage, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einem Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches zustimmen sollen. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, ist eine Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zu gewähren.

Zu Nummer 4

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Auf Grund der Fassung des Entwurfs kann der unzutreffende Eindruck entstehen, dass auch die Gewährung aktiver Leistungen wie z.B. die Inanspruchnahme von Vermittlungsdienstleistungen durch die BA die Unterbreitung von Sofortangeboten ausschließt. Die Änderung stellt klar, dass nur der frühere Bezug von Geldleistungen nach dem SGB II und SGB III die Unterbreitung von Sofortangeboten ausschließt.

Zu Nummer 5

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Der neu eingefügte Absatz 1a dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage. Danach gelten die von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der im Dritten Buch bestehenden Anordnungsermächtigungen erlassenen Anordnungen nicht für die Leistungserbringung nach diesem Buch. Im Übrigen ist die Regelung unverändert und entspricht der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung.

Der neue Absatz 1b Satz 1 ermöglicht es den Agenturen für Arbeit, die als Leistungsträger nach diesem Buch die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung für erwerbsfähige Hilfebedürftige als Pflichtleistung erbringen, die Arbeitsvermittlung auf die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit durch öffentlich-rechtlichen Auftrag zu übertragen. Auf den Auftrag finden die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über den rechtsgeschäftlichen Auftrag (§§ 88 bis 92 SGB X) Anwendung. Eine Beauftragung hinsichtlich der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Näheres zu der Erstattung von Aufwendungen des Auftrags nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Insbesondere sollen die pauschalierten Erstattungen der erbrachten Sozialleistungen und Kosten (§ 91 Abs. 1 und 2 SGB X) festgelegt werden können.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die in Doppelbuchstabe aa enthaltene Regelung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Mit der Regelung in Doppelbuchstabe bb wird klargestellt, wie Betriebskostenrückzahlungen zu berücksichtigen sind.

Betriebskostenrückzahlungen werden derzeit von den Trägern der Grundsicherung als Einkommen im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Diese Einkommensanrechnung führt oft zu nicht sachgerechten Ergebnissen:

Zum einen müssen – wie bei jeder Einkommensart – ein Pauschbetrag für zweckmäßige Versicherungen sowie ggf. die Kosten für eine Kfz-Haftpflichtversicherung von der Rückzahlung abgesetzt werden.

Gravierender wirkt sich die Regelung aus, dass das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zuerst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und erst danach die Geldleistungen der kommunalen Träger mindert (§ 19 Satz 2 SGB II). Im Ergebnis profitiert damit bei einer Einkommensanrechnung aufgrund von Betriebskostenrückzahlungen im Regelfall nur oder zum Großen Teil der Bund, obwohl die überzahlten Betriebskostenbeträge zu über 70 Prozent von den Kommunen aufgebracht worden sind.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, Erstattungen überzahlter Betriebskosten unmittelbar von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Im Ergebnis kommt es zu einer Entlastung des kommunalen Trägers.

Nicht abgesetzt werden können Rückzahlungsanteile, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen. Diese Kosten werden nicht vom kommunalen Träger, sondern aus der vom Bund zu finanzierenden Regelleistung bestritten.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 2a soll sicherstellen, dass Jugendliche die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers für eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor Beginn des Leistungsbezuges eine Wohnung beziehen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Buchstaben c.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Regelleistung nach § 20 SGB II bildet das soziokulturelle Existenzminimum ab und umfasst alle pauschalierbaren Leistungen – hierzu gehören insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Sie deckt den allgemeinen Bedarf des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, abschließend. Die nach dem Recht der Sozialhilfe vorgesehene Möglichkeit, Bedarfe abweichend festzulegen, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII), ist nach dem System der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht vorgesehen. Dies berücksichtigend wurden mit der Einführung des SGB II der frühere Regelsatz der Sozialhilfe von durchschnittlich 295 Euro in den alten Bundesländern um 50 Euro auf 345

Euro und in den neuen Bundesländern von durchschnittlich 285 Euro um 46 Euro auf 331 Euro angehoben. Mit der Ergänzung des Absatzes 1 wird, wie auch durch die Ergänzung des § 3 Abs. 3 SGB II, deutlich gemacht, dass – abgesehen von der Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung von Leistungen bei unabweisbarem Bedarf – weitergehende Leistungen nicht erbracht werden können.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 22.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung sieht eine verschärfte Absenkung des Arbeitslosengeldes II bei wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres vor. Zudem wird klargestellt, dass von einer Absenkung, ob wegen erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung, immer das gesamte Arbeitslosengeld II (§ 19) betroffen ist. Nach dem Wortlaut des bisherigen Absatz 3 Satz 2 werden die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 (Leistungen für Mehrbedarfe, Unterkunft und Heizung und abweichende Leistungen) nur bei wiederholter Pflichtverletzung gemindert; daraus folgt bisher, dass im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 nur die Regelleistung gemindert wird. Im Rahmen der Neufassung von Absatz 3 entfällt der Hinweis auf die Einbeziehung der Leistungen nach den §§ 21 bis 23.

Zukünftig wird derjenige, der nach einer Pflichtverletzung nach den Absatz 1 zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30 vom Hundert betroffen war, bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60 vom Hundert sanktioniert, bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung fällt das Arbeitslosengeld II weg.

Satz 3 regelt, dass wiederholte Pflichtverletzungen nach Absatz 2 (Meldeversäumnisse) ebenfalls zu einer verschärften Absenkung des Arbeitslosengeldes II führen. Künftig wird beispielsweise derjenige, der nach einem Meldeversäumnis zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 10 vom Hundert betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 20 vom Hundert sanktioniert.

Mit Satz 4 wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geregelt, dass die verstärkte Sanktionierung nur eintritt, wenn die Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums begangen wird.

Nach Satz 5 wird dem Träger unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ermessen dahingehend eingeräumt, den vollständigen Wegfall der Leistung auf eine Minderung auf 60 vom Hundert zu verringern, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Der Satz 6 ist bereits im Entwurf enthalten.

Mit Satz 7 wird die in § 31 Abs. 3 Satz 4 bestehende Regelung aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe e, Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Sanktionsregelungen für Jugendliche sehen keine Unterscheidung zwischen erstmaliger und wiederholter Pflichtverletzung vor. Die Leistungen werden

bei jeder Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 und 4 auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt. Damit fehlt eine Abstufung bei der Sanktionierung von Fehlverhalten. Auf wiederholte Pflichtverletzungen kann der zuständige Leistungsträger nicht angemessen reagieren, da dem Jugendlichen in jedem Fall die Leistungen für die Unterkunft vollständig erhalten bleiben und der Träger daneben noch Sachleistungen erbringen soll. Die erzieherische Wirkung der Sanktion wird dadurch häufig nicht erreicht.

Mit der Regelung im neuen Satz 2 wird erreicht, dass von einer Sanktion bei wiederholten Pflichtverletzungen auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung betroffen sind. Das Arbeitslosengeld II fällt in diesen Fällen vollständig weg.

Der neue Satz 3 regelt die Sanktionierung bei wiederholtem Nichterscheinen des unter 25jährigen auf Einladungen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Mit der im neuen Satz 4 enthaltenen Bezugnahme auf Absatz 3 Satz 4 wird geregelt, wann eine wiederholte Pflichtverletzung vorliegt.

Der neue Satz 5 ermöglicht dem Träger, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, nach Eintritt einer Sanktion, die zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II geführt hat, wieder Leistungen für Unterkunft und Heizung gewähren, wenn der Hilfebedürftige seinen Pflichten – wenn auch verzögert – nachgekommen ist.

Zu Buchstabe e, Doppelbuchstabe bb

Mit der Ausgestaltung als Kann-Vorschrift wird die Erbringung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen in das pflichtgemäße Ermessen des Trägers gestellt.

Zu Buchstabe e, Doppelbuchstabe cc

Die Regelung ist bereits im Gesetzentwurf enthalten.

Zu Nummer 9

Die Regelung stellt klar, dass eine flexible Handhabung hinsichtlich der Länge des Bewilligungszeitraums für bestimmte Fallgruppen möglich ist. Der Bewilligungszeitraum kann grundsätzlich in Fällen verlängert werden, in denen keine Veränderung in den Verhältnissen erwartet wird. Hierzu zählen beispielsweise die Fälle, in denen Leistungen nach § 65 Abs. 4 SGB II bezogen werden (sog. „58er-Regelung“), wenn kein Einkommen angerechnet wird, Ältere in Zusatzjobs und Leistungsbezieher, bei denen die Arbeitsaufnahme auf absehbare Zeit nicht zumutbar ist (u. a. bei Pflege von Angehörigen, Alleinerziehenden während des Bezugs von Erziehungsgeld). Dagegen kommt die Erweiterung des Bewilligungszeitraums regelmäßig nicht in Betracht bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, denen unverzüglich eine Arbeit, Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung angeboten werden soll. Mit der Neuregelung sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwaltungsmäßig entlastet werden und frei werdende Ressourcen für die Verbesserung der Betreuung und Vermittlung der erwerbsfähigen und arbeitsbereiten Hilfebedürftigen verwenden.

Zu Nummer 10

Streichung der gesetzlichen Klarstellung, dass die Arbeitsgemeinschaften auf Grund eines gesetzlichen Auftrags für die Agenturen für Arbeit tätig werden.

Zu Nummer 11

Mit der Neufassung von Doppelbuchstabe bb wird klar gestellt, dass die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, mit Zustimmung des Bundesrates für den Geltungsbereich der zugelassenen kommunalen Träger allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, auf die Abrechnungsverfahren der vom Bund zu tragenden Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende begrenzt ist.

Zu Nummer 12

Klarstellung, dass an die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen – insbesondere die Behörden der Zollverwaltung – die für ihre Arbeit erforderlichen Daten übermittelt werden.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Wie bei den anderen Abgleichsmöglichkeiten soll auch hinsichtlich des Abgleichs nach der neuen Nummer 7 ein Abgleich sowohl für die Gegenwart als auch für den gesamten Abgleichszeitraum möglich sein.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005. Das Bundesministerium für Gesundheit ist für Angelegenheiten des automatisierten Datenabgleichs mit der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr zuständig.

Zu Nummer 14

Durch die Ergänzung wird der bisherige § 53 inhaltlich um Regelungen zur Übermittlung statistischer Daten erweitert. Dabei bleiben die bisherigen allgemeinen Bestimmungen zur Statistik im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – mit Ausnahme des letzten Satzes in Absatz 1 – unverändert.

Die ergänzenden Regelungen zur Datenübermittlung werden als Absätze 4 bis 6 angefügt. Damit wird zum einen sichergestellt, dass den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte die ihren Zuständigkeitsbereich als Träger der Leistungen nach dem SGB II berührenden statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen können die statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände – in aufbereiteter Form und als anonymisierte bzw. pseudonymisierte Einzeldatensätze - korrespondierende arbeitsmarktstatistische Informationen, für Zwecke der Planungsunterstützung sowie als Basis für eine umfassende Sozialberichterstattung erhalten.

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift spiegelt den erweiterten Regelungsinhalt wieder.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen des aufgehobenen Satzes 3 werden im neuen Absatz 7 wieder aufgenommen (siehe Buchstabe c).

Damit wird gewährleistet, dass die bisherige Bezugnahme auf §§ 280, 281 und 282a SGB III auch für die neu

angefügten Absätze 4 bis 6 ausgedehnt wird. Auch für die Übermittlung von Daten nach diesen Absätzen gelten damit insbesondere die Bestimmungen des § 282a SGB III entsprechend:

- Den obersten Bundes- oder Landesbehörden – und nach einer Ergänzung im neuen Absatz 7 auch den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden - dürfen von der Bundesagentur für die Verwendung gegenüber den gesetzgeberischen Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.
- Auf die übermittelnden Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung
- Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- und Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Erstattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten enthalten kann.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift in Absatz 4 gewährleistet, dass den statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Zwecke Daten der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesagentur kann diese statistischen Informationen sowohl in Form von Tabellen zur Verfügung stellen, aber auch über die Gewährung eines netzbasierten Zugriffs auf das statistische Auswertesystems der BA zum SGB II, also auf sog. "Datenwürfel". Dadurch entsteht – für eine Reihe von Merkmalen bis auf Gemeindeebene - die Möglichkeit des Zugriffs auf auswertbare statistische Messgrößen, die flexibel zusammengestellt werden können. Durch den generellen Verweis auf § 282a SGB III im neuen Absatz 7 Satz 2 wird sichergestellt, dass auch tiefdisaggregierte Auswertungen möglich sind.

Die Vorschrift in Absatz 5 ermöglicht es, auch den statistischen Ämter der Länder und des Bundes für ihren Zuständigkeitsbereich in gleicher Form Daten der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können diesen anonymisierte oder pseudonymisierte Einzeldatensätze übermittelt werden. Durch die Vorschrift wird gewährleistet, dass keine Kundennummern und Namen übermittelt werden, die Anschrift nicht für die Identifizierung einzelner Leistungsfälle verwendet werden darf und auch keine Historien gebildet werden können.

Mit Absatz 6 wird geregelt, dass für ausschließlich statistische Zwecke und zur Planungsunterstützung die Bundesagentur auch statistischen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für deren Zuständigkeitsbereich anonymisierte oder pseudonymisierte Einzeldatensätze sowie tief disaggregierte Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik übermitteln darf. Auch durch diese Vorschrift wird gewährleistet, dass keine Kunden-

nummern und Namen übermittelt werden, die Anschrift nicht für die Identifizierung einzelner Leistungsfälle verwendet werden darf und auch keine Historien gebildet werden können. Daten für Gemeindeteile und Straßenabschnitte können aus Gründen der Datenverarbeitung und des Datenschutzes nur ausgewiesen werden, wenn in den Kommunen entsprechende kleinräumige Kataster bestehen und Verträge über die Datenübermittlung abgeschlossen werden

Die statistischen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die statistischen Ämter benötigen die nach den neuen Absätzen 4 bis 6 zu übermittelnden Daten, weil sie mit ihren Analysen und Veröffentlichungen eine umfassende Sozialberichterstattung anstreben. Ein Zugriff auf das statistische Auswertesystem der BA zum SGB II und die Auswertung von Einzeldatensätzen ermöglichen dabei die flexible Datenauswertung je nach Fragestellung. Zum anderen sind die statistischen Ämter auch Statistik-Dienstleister für die obersten Bundes- und Landesbehörden. Für Zwecke der Planung benötigen diese oftmals Informationen, die nur durch spezielle Datenauswertungen ermittelt werden können.

Die Regelung des Absatzes 7 ersetzt die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 3. Durch den Verweis auf § 282a SGB III in Satz 2 ist zum einen gewährleistet, dass die Bundesagentur für Arbeit den obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Daten und Tabellen der Arbeitsmarkt- und Grund sicherungsstatistik übermitteln kann. Zum anderen darf die Bundesagentur nun auch den Kreisen und kreisfreien Städten solche Tabellen übermitteln. Dabei können Daten auf Ebene der Gemeinden ausgewiesen werden. Der Verweis auf § 16 Absatz 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes stellt sicher, dass auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände die Daten lediglich statistischen Stellen übermittelt werden dürfen, die organisatorisch von anderen kommunalen Verwaltungsstellen getrennt sind, und damit das Statistikgeheimnis durch Verfahren und Organisation gewährleistet ist.

Über den Verweis auf § 282a SGB III in § 53 Absatz 7 wird im übrigen der Datenschutz gewährleistet.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zum Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zur Neuregelung der Vermögensfreibeiträge in § 12 Abs. 2 Nr. 1.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 44a (Artikel 1 Nummer 34).

Zu Nummer II (Artikel 2)

Zu Nummer 1

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung stellt klar, dass die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit dem Wunsch der Agenturen für Arbeit als Träger der Grundsicherung im Regelfall

entsprechen müssen, die Ausbildungsvermittlung für erwerbsfähige Hilfebedürftige gegen Kostenerstattung zu übernehmen.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Daten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 4

Durch die Anfügung einer Nummer 9 soll für die antragsberechtigten Personenkreise der selbständig Tätigen und der Auslandsbeschäftigten der enge Zusammenhang zur bisherigen Zugehörigkeit zur Versicherungsgemeinschaft stärker betont werden. Die Möglichkeit, die freiwillige Weiterversicherung bis zum 31. Dezember 2006 zu beantragen, soll demnach nur noch solchen Personen zugute kommen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (1. Januar 2004) oder danach die Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, aufgenommen haben

Zu Nummer III (Artikel 5)

Die in Artikel 5 (§ 6a SGB IX) des Gesetzentwurfes bereits vorgesehene, klarstellende Regelung zur Rehaträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten, hilfebedürftigen Menschen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird ergänzt. Ziel ist es, das Verfahren zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen zu beschleunigen und das notwendige Zusammenwirken der Bundesagentur als Rehabilitationsträger mit den Arbeitsgemeinschaften und den zugelassen kommunalen Trägern im Interesse hilfebedürftiger, behinderter Menschen klarer zu regeln.

Satz 1 entspricht der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen klarstellenden Regelung zur Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit. Damit ist verbunden, dass die Bundesagentur für Arbeit bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die auf Grundlage des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, immer die sich aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Aufgaben eines Rehabilitationsträgers wahrnimmt, und zwar auch dann, wenn die Entscheidungskompetenz für die Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II nicht bei ihr, sondern bei den Arbeitsgemeinschaften oder bei den zugelassenen kommunalen Trägern liegt, die nicht in den Kreis der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX einbezogen sind. Der neu eingefügte Satz 2 greift diese Aufgabenverteilung auf und stellt klar, dass Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger ungeachtet der Rehabilitationsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit für die Erbringung der Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 16 Abs. 1 SGB II zuständig bleiben.

Die Ergänzung durch Satz 3 soll sicherstellen, dass insbesondere der betroffene, hilfebedürftige Behinderte über den von der Bundesagentur festgestellten Rehabilitationsbedarf einschließlich des Eingliederungsvorschlages in schriftlicher Form unterrichtet wird.

Der neu angefügte Satz 4 stellt sicher, dass die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger ihre Entscheidung über die zur beruflichen Eingliederung notwendigen Leistungen auf Grundlage des von der

Bundesagentur für Arbeit nach § 14 SGB IX festgestellten Rehabilitationsbedarfs treffen. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs mündet in einen unter Berücksichtigung der Wunsch- und Wahlrechte nach § 9 SGB IX individuell erarbeiteten Eingliederungsvorschlag. Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, umfasst die Feststellung des Bedarfs die Koordination der Leistungen nach § 10 SGB IX und damit auch die erforderliche Weiterleitung nach § 14 Abs. 6 SGB IX. Die Dreiwochenfrist zur Entscheidung über die Leistung entspricht der bei Leistungen zur Teilhabe allgemein geltenden Entscheidungsfrist nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX. Damit wird sichergestellt, dass über die zur beruflichen Eingliederung notwendigen Leistungen für behinderte, hilfebedürftige Menschen entsprechend den Grundsätzen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zügig entschieden wird. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern, die Kompetenz der Bundesagentur bei der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu nutzen, ohne dass diese von ihrer Eingliederungsverantwortung gegenüber den Hilfebedürftigen entbunden werden. Sie sind deshalb an die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich nicht gebunden, sollen aber bei der Entscheidung über den Leistungsantrag des Hilfebedürftigen deren Eingliederungsvorschlag berücksichtigen.

Zu Nummer IV (Artikel 14)

Zu Nummer 1

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die Abgleichsergebnisse nach § 2 Abs. 5 sind in den Antwortdatensätzen nach § 1b Abs. 2 Satz 1 bereits enthalten.

Zu Nummer 2

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Die Formulierung wird an den Wortlaut des § 52 Abs. 1 Nr. 6 (Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe dd) angeglichen.

Zu Nummer 3

Die Einfügung berücksichtigt die Teilnahme der zugelassenen kommunalen Träger am Datenabgleich.

Zu Nummer V (Artikel 16)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das rückwirkende Inkrafttreten der Rehaträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit auch für den Personenkreis der behinderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des SGB II entspricht der bereits geübten Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3

Das vorzeitige In-Kraft-Treten ist erforderlich, um bei der Behandlung von Anträgen auf freiwillige Weiterversicherung für solche Personen Rechtssicherheit zu schaffen, die ihren Antrag zwischen dem Tag der dritten Lesung dieses Gesetzes und dem In-Kraft-Treten der übrigen Vorschriften stellen.

Zu Absatz 4

Zur Vermeidung von Umsetzungsproblemen bei der Bundesagentur für Arbeit treten die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung von Pflegegeld (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b), zur Gewährung eines Zuschusses zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe d) sowie zu den wiederholten Pflichtverletzungen (Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Neuregelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Artikel 1 Nummer 50) tritt ebenfalls zum 1. Januar 2007 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger eine Vorlaufzeit für organisatorische Maßnahmen zur Einrichtung der Strukturen für diese neue Aufgabe benötigen.

Änderungsanträge

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -

I. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 9a Änderung des Wohngeldgesetzes“.

II. In Artikel 1 Nummer 46 werden in § 52a Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Wohngeld beantragt haben oder beziehen“ durch die Wörter „Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben“ ersetzt.

III. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:

„1c. Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,“.

2. In § 37b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 45d Abs. 1“ die Angabe „und § 45e“ eingefügt.“

Begründung

Zu Nummer I (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 9a

Zu Nummer II (Artikel 1)

Mit der Änderung sollen im Wege der redaktionellen Vervollständigung auch die Fälle erfasst werden, in denen im Zeitpunkt der Bearbeitung des Antrags auf Arbeitslosengeld II und der Datenübermittlung Wohngeld nicht mehr bezogen wird.

Zu Nummer III (Artikel 9a)

Zu Nummer 1

Auf Grund des § 19 Satz 2 SGB II - neu - ist der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II - neu - keine Leistung des Arbeitslosengeldes II, die bereits nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG zum Ausschluss vom Wohngeld führen würde.

Zur Gleichbehandlung mit anderen Empfängern von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II ist es geboten, Empfänger des Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II - neu - ebenfalls vom Wohngeld auszuschließen. Ihre angemessenen KdU sind bereits im Rahmen der Leistung nach dem SGB II berücksichtigt; Berechtigte werden durch den Ausschluss deshalb nicht schlechter gestellt.

Zu Nummer 2

Erweiterung der wohngeldrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zum Datenabgleich um die Daten nach § 45e EStG (entsprechend der Änderung zu § 52 SGB II durch Art. 1 Nr. 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Entwurfs). Künftig kann im Wege des Datenabgleichs auch überprüft werden, ob Bezieher von Wohngeld über bislang verschwiegene Konten oder Depots im EU-Ausland verfügen.